

Inzidenzabhängige Öffnungsschritte

Inzidenz	Regelungen für den Sport ab 7. Juni 2021
> 100	<p style="text-align: center;">„Bundesnotbremse“ (§ 28b IfSG)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktlose Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Geimpfte und Genesene zählen nicht mit. - Kontaktloser Sport im Freien in Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Anleitungspersonen mit negativen Schnelltest). - Reha-Sport sowie Spitzen- oder Profisport. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind geschlossen außer für Reha-Sport sowie Spitzen- und Profisport <p><u>Schwimm- und Hallenbäder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlaubt ist die Nutzung zu dienstlichen Zwecken, für den Reha-Sport, Spitzen- oder Profisport sowie für Anfängerschwimmkurse.
< 100	<p>Öffnungsstufe 1 (§ 21 CoronaVO Abs. 1)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten</u> (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 und Satz 2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport im Freien in Gruppen von bis zu 20 Personen. Für den organisierten Vereinssport ist das auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten erlaubt. Auf weitläufigen Außensportanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Freizeit- und Amateursport treibende Gruppen von bis zu 20 Personen zulässig. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind geschlossen, außer für Reha-Sport sowie Spitzen- und Profisport. <p><u>Schwimm- und Hallenbäder</u> (§ 21 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 16 sowie CoronaVO Bäder und Saunen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenbereiche geöffnet (eine Person je angefangene 10 qm). - Kontaktarme Sportausübung.

	<p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe (§21 Abs. 1 Nr. 8)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wettkampfveranstaltungen im Freien mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauer sind im Spitzen- und Profisport ohne Begrenzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erlaubt. Im Bereich des kontaktarmen Amateursports sind bis zu 20 Sportler gestattet.
	<p>Öffnungsstufe 2 (§ 21 CoronaVO Abs. 2)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 und Satz 2)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktarmer Freizeit- und Amateursport allgemein gestattet (eine Person je angefangene 20 qm). Für den organisierten Vereinssport gilt dies auch außerhalb von Sportanlagen und Sportstätten. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Sind geöffnet (eine Person je angefangene 20 qm). <p><u>Schwimm- und Hallenbäder (§ 21 Abs. 2 Nr. 11 und Nr. 13 sowie CoronaVO Bäder und Saunen)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innen- und Außenbereiche geöffnet (eine Person je angefangene 10 qm). - Kontaktarme Sportausübung. <p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe (§ 21 Abs. 2 Nr. 7)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Wettkampfveranstaltungen im kontaktarmen Amateursport sowie im Spitzen- und Profisport ist Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 250 Zuschauerinnen und Zuschauern im Freien oder 100 Zuschauerinnen und Zuschauern innerhalb geschlossener Räume. <p>Öffnungsstufe 3 (§ 21 CoronaVO Abs. 3)</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie Öffnungsstufe 2, nur eine Person je angefangene 10 qm. - Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt. <p><u>Fitnessstudios</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Betrieb allgemein erlaubt. <p><u>Schwimm- und Hallenbäder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Innen- und Außenbereich geöffnet (eine Person je angefangene 10 qm). - Auch nicht kontaktarme Sportausübung ist erlaubt.

	<p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 500 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.
< 35	<p>7-Tage-Inzidenz unter 35</p> <p><u>Sportanlagen und Sportstätten sowie Schwimm- und Hallenbäder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Uneingeschränkte Sportausübung möglich. <p><u>Wettkämpfe und Wettbewerbe</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Amateur-, Profi- und Spitzensport ist Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht begrenzt. Erlaubt sind bis zu 750 Zuschauerinnen und Zuschauer im Freien oder bis zu 250 in geschlossenen Räumen.
	<p style="text-align: center;">Nachweispflicht (§ 21 CoronaVO Absatz 8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler, die das 6. Lebensjahr vollendet haben. - Nachweis entfällt bei 7-Tage-Inzidenz von unter 35 bei Angeboten im Freien (§ 21 Absatz 5a CoronaVO). - Nachweis für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen und entsprechender Schulen in freier Trägerschaft: Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt (§ 21 Absatz 8 Satz 2 CoronaVO, §19 Absatz 2 CoronaVO Schule).